

Lohnerhebung des Schweizerischen Baumeisterverbandes

Der SBV erhebt jährlich die **Monats- und/oder Stundenlöhne**, die **Nationalität** und den **Jahrgang** des Baustellenpersonals in den definierten **Lohnklassen** (siehe Rückseite). Die Löhne verstehen sich dabei brutto vor Abzug der Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge und ohne Zulagen und Spesen, insbesondere ohne den Anteil des 13. Monatslohns und bei Stundenlöhnen ohne Ferienzuschläge. Die Löhne von Bauführern, Lernenden sowie des technisch-betriebswirtschaftlichen Personals sind nicht anzugeben, da diese nicht im Geltungsbereich des LMV oder demjenigen des Baukadervertrags liegen.

Behandlung Lehrabgänger

Bei Lehrabgängern kann der Mindestlohn in den ersten drei, bei Baupraktikern/Strassenbaupraktikern in den ersten vier Jahren nach Abschluss unterschritten werden. Daher behandeln wir diese jungen Berufsleute separat. Wir bitten Sie, diese in den Jahren nach dem Abschluss mit einem **x** in der Zeile „Lehrabschluss“ zu kennzeichnen. Dies bitte auch dann, wenn der Mindestlohn nicht unterschritten wird.

Übermittlungsmöglichkeiten der Daten

Sie haben zwei Möglichkeiten, die Daten zu übermitteln:

I. Excel-Datei

Die einfachste Variante. Diese verlinkte Exceldatei herunterladen.
Ausgefüllte Excel-Datei per E-Mail an: lohnerhebung@baumeister.ch

Bitte als **Excel-Datei** versenden und **nicht als PDF-Datei**, damit wir diese verarbeiten können!

II. Online-Fragebogen

Nur für kleine Baufirmen empfohlen (bis 20 Mitarbeiter)
<https://webportal.baumeister.ch/>

Musterbeispiel eines ausgefüllten Fragebogens

1 Zeile = 1 Person

Lohnklasse (1 bis 6, 1 = Poliere, 6 = LK C)	Brutto-Lohn in Franken (Monats- oder Stundenlohn)	Jahrgang (Bsp.: 1973)	Nationalität (Bsp.: CH)	Lehrabschluss (nur bei LK Q=3 o. LK A=4 möglich, mit X vermerken)
1	7'950.-	1958	CH	
2	6'600.-	1962	P	
3	6'000.-	1972	D	
3	5'200.-	1997	CH	X
4	4'950.-	1998	KOS	X
5	5'350.-	1978	BOS	
6	4'750.-	1982	I	

Erläuterungen zur SBV-Lohnerhebung

Zweck der Erhebung

Die Lohnerhebung vermittelt uns ein genaues Bild der Lohnsituation des Baustellenpersonals. Sie bildet damit eine unentbehrliche Grundlage für die Berechnung von Kostengrundlagen und entsprechenden Teuerungsfaktoren. Auch in der Kommunikation nach aussen sowie in den Verhandlungen mit den Gewerkschaften spielen die Daten eine zentrale Rolle.

Datenschutz

Selbstverständlich werden sämtliche Angaben vom SBV streng vertraulich behandelt. Sie werden niemals an Dritte weitergegeben.

Definitionen der Lohnklassen gemäss LMV und Baukadervertrag

Poliere und Werkmeister (1)	(keine LMV-Lohnklasse)	Als Poliere und Werkmeister gelten Arbeitnehmer, welche eine Berufsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder vom Arbeitgeber aufgrund ihrer Fähigkeiten und Leistungen ausdrücklich als solche ernannt sind.
Vorarbeiter (2)	Lohnklasse V	Bau-Facharbeiter, der eine von der SVK (Schweiz. Paritätische Vollzugskommission) anerkannte Vorarbeiterschule mit Erfolg absolviert hat oder vom Arbeitgeber zum Vorarbeiter ernannt wurde.
Gelernter Bau-Facharbeiter (3)	Lohnklasse Q	Bau-Facharbeiter (wie z.B. Maurer, Strassenbauer) mit mindestens dreijähriger Tätigkeit auf Schweizer Baustellen (Berufslehrezeit gilt als Tätigkeit) und mit einem von der SVK anerkannten Berufsausweis: <ul style="list-style-type: none">▪ Eidg. Fähigkeitszeugnis oder▪ gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis
Bau-Facharbeiter (4)	Lohnklasse A	Bau-Facharbeiter ohne Berufsausweis, jedoch: <ul style="list-style-type: none">▪ mit einem von der SVK anerkannten Kursausweis oder▪ vom Arbeitgeber ausdrücklich als Bau-Facharbeiter anerkannt.
Bauarbeiter mit Fachkenntnissen (5)	Lohnklasse B	Bauarbeiter mit Fachkenntnissen ohne bauberuflichen Berufsausweis, der vom Arbeitgeber aufgrund guter Qualifikationen von der Lohnklasse C in die Lohnklasse B befördert wurde.
Bauarbeiter (6)	Lohnklasse C	Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse

Auskünfte

Für Auskünfte zur SBV-Lohnerhebung verweisen wir Sie auf unsere Homepage www.baumeister.swiss. Fragen beantworten wir gerne unter lohnerhebung@baumeister.ch.